

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**– Drucksache 16/11293 –**

### **Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union (Ratsdok. 16007/08)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. August 2006 hat die Kommission den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union vorgelegt. Am 18. September 2007 hat der Rat (Justiz und Inneres) einvernehmlich festgestellt, dass der Vorschlag in wesentlichen Teilen umformuliert werden sollte. Am 7. Dezember 2007 hat der Vorsitz eine überarbeitete Fassung des Vorschlags vorgelegt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) hat den Text am 12. und 19. November 2008 geprüft. Der Rat wurde daraufhin ersucht, auf seiner Tagung am 27./28. November 2008 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text festzulegen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage davon aus, dass sich die Fragen auf das dem Rat vom 27. und 28. November zugrunde liegende Dokument COPEN 228 vom 20. November 2008 beziehen.

1. Was bezweckt Erwägungsgrund 4 des Vorschlags, wonach der Rahmenbeschluss darauf abziele, die Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug als Alternative zur Untersuchungshaft selbst dann zu fördern, wenn nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats eine Untersuchungshaft nicht von Anfang an verhängt werden könnte?

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das Recht zur Verhängung von Untersuchungshaft unterschiedlich. Nicht in allen Mitgliedstaaten ist eine

Auflage als Alternative zur Untersuchungshaft – wie in Deutschland – nur dann möglich, wenn der Vollzug des Haftbefehls gegen Verhängung der Auflage ausgesetzt wird. Vielmehr kann in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Untersuchungshaft von Anfang an dann nicht verhängt werden, wenn ein milderer Mittel (z. B. Verhängung einer Auflage) zur Verfügung steht.

Diesen Fall soll der zitierte Erwägungsgrund erfassen.

2. Welche Auswirkungen hat dieser Erwägungsgrund auf die Auslegung von Artikel 1 des Vorschlags, wonach in diesem Rahmenbeschluss Regeln festgelegt würden, nach denen ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Alternative zur Untersuchungshaft erlassene Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen anerkennt?

Auflagen als Alternative zur Untersuchungshaft sind auch solche Auflagen, die als milderer Mittel an Stelle einer Untersuchungshaft verhängt werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Betrifft die gegenseitige Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen demnach nur die Fälle, in denen auch Untersuchungshaft verhängt werden könnte?

Nein, es werden auch Fälle erfasst, in denen als Alternative zur Untersuchungshaft als milderer Mittel eine Auflage erlassen wurde. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. In Deutschland sind jedoch ausschließlich Fälle betroffen, in denen ein erlassener Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt wurde.

4. Kann Artikel 4 des Vorschlags dahingehend verstanden werden, dass Maßnahmen ohne Freiheitsentzug dann als Alternative zur Untersuchungshaft verhängt werden müssen, wenn sie das mildere Mittel darstellen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn nein, wie ist sonst gewährleistet, dass nach den Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten Untersuchungshaft nur dann verhängt werden kann, wenn Maßnahmen ohne Freiheitsentzug nicht ausreichend sind?

In Artikel 4 ist die Feststellung enthalten, dass der Rahmenbeschluss die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze nach Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union nicht berührt. Artikel 4 ist nach Auffassung der Bundesregierung deklaratorischer Natur und unter Heranziehung des Erwägungsgrundes 15 dahin zu verstehen, dass die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses im Einklang mit den Grundrechten und den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union genannten Grundsätzen auszulegen sind und diese auch bei der Entscheidung über die Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Eine konkrete Verpflichtung dahingehend, Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anzuordnen, wenn sie das mildere Mittel darstellen, ist aus Artikel 4 nicht ableitbar. Denn der Rahmenbeschluss bezweckt nicht die Harmonisierung der nationalen Verfahrensordnungen hinsichtlich der Verhängung von Untersuchungshaft bzw. alternativen Maßnahmen, sondern regelt lediglich die gegenseitige Anerkennung und Überwachung der Auflagen im EU-Ausland.

5. Wie kann in Ausnahmefällen – wie etwa bei § 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung, nach dem der Beschuldigte seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich verlassen darf, wenn eine Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde vorliegt – von den in der Überwachungsanordnung angeordneten Verpflichtungen dispensiert werden, und wer kann eine solche Entscheidung treffen?

Wird in der Bundesrepublik Deutschland eine solche Auflage erlassen, so kommt es auf das Recht des Vollstreckungsstaates an, ob die Auflage nach dortigem nationalen Recht so möglich ist. Der Vollstreckungsstaat kann die Auflage nach Artikel 11 des Rahmenbeschlusses anpassen, wenn sie mit seinem Recht nicht vereinbar ist. Die zuständigen Behörden richten sich nach Artikel 5 des Rahmenbeschlusses. Die Überwachung der (ggf. geänderten) Auflage erfolgt dann nach nationalem Recht des Vollstreckungsstaates.

6. Hinsichtlich welcher der in Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags genannten und weiterer Überwachungsmaßnahmen ist die Bundesregierung zur Überwachung bereit?

Ob und welche weiteren Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses die Bundesrepublik Deutschland überwachen wird, ist noch nicht entschieden.

7. Welche Sicherungen zur Verhinderung einer überlangen Verfahrensdauer bestehen für den Fall, dass die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nicht befristet wird?

Die Behörde im Vollstreckungsstaat hat der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses den maximalen Zeitraum mitzuteilen, währenddessen Maßnahmen im Vollstreckungsstaat überwacht werden dürfen. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses geht die Zuständigkeit für die Überwachung der Maßnahmen nach Ablauf dieses Zeitraumes wieder auf den Anordnungsstaat über (soweit keine Verlängerung nach Artikel 14a des Rahmenbeschlusses stattfindet).

8. Geht die Bundesregierung davon aus, dass in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtliche Gründe bestehen, wegen derer die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen in den Fällen des Artikels 12 Absatz 1 des Vorschlags auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit nach Artikel 12 Absatz 4 des Vorschlags nicht erfolgen kann?

Wenn nein, warum nicht, und wie wird die Bundesregierung dann der Aufforderung des Deutschen Bundestages in der Bundestagsdrucksache 15/3831 nachkommen, die(se) Deliktgruppen präziser zu fassen?

Nein. Es besteht keine Veranlassung, dass die Bundesrepublik Deutschland von der Erklärungsmöglichkeit nach Artikel 12 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Gebrauch macht. Der vorliegende Rahmenbeschluss dient den Interessen des Beschuldigten. Es wäre daher nicht zielführend, die Anerkennung der auferlegten Maßnahmen mangels beiderseitiger Strafbarkeit zu verweigern, mit dem Ergebnis, dass ein möglicherweise betroffener deutscher Staatsbürger im EU-Ausland in Untersuchungshaft genommen bzw. diese nicht gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt würde. Die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit ist

zudem auch nach deutschem Recht kein allgemein gültiges Prinzip bei der sonstigen Rechtshilfe.

Eine Konkretisierung sämtlicher Deliktgruppen der Deliktliste in Dossiers der gegenseitigen Anerkennung war in der Vergangenheit im Rat nicht durchsetzbar. Die Bemühungen unter deutscher Präsidentschaft, ein Rechtsinstrument zur Konkretisierung von sechs Listendelikten zu entwerfen, sind auf erheblichen Widerstand bei anderen Mitgliedstaaten gestoßen. Der Rat ist daher im Juni 2007 übereingekommen, die Frage eines horizontalen Instruments zur Präzisierung von Deliktgruppen erst wieder aufzugreifen, wenn Erfahrungen aus der Umsetzung und Anwendung der Europäischen Beweisanordnung vorliegen. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass dieses Vorhaben wieder aufgegriffen wird.

9. Wird sich die Bundesregierung an der Erklärung beteiligen, wonach Artikel 12 Absatz 4 des Vorschlags keinen Präzedenzfall für künftige Rechtsakte über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union darstelle?

Wenn ja, wie wird die Bundesregierung dann der Aufforderung des Deutschen Bundestages in der Bundestagsdrucksache 15/3831 nachkommen, die Deliktgruppen präziser zu fassen?

Die Bundesregierung hat sich an der genannten Erklärung beteiligt.

Hinsichtlich der zweiten Frage wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Was wird die Bundesregierung unternehmen, damit die gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsakte der Europäischen Union zur gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen in Strafsachen eine kohärente Linie hinsichtlich der Möglichkeit verfolgen, auch bei Vorliegen der so genannten Listendelikte das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit zu prüfen, die zudem mit der Aufforderung des Deutschen Bundestages in der Bundestagsdrucksache 15/3831 vereinbar ist, die Deliktgruppen präziser zu fassen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der auf dem Europäischen Rat von Tampere 1999 beschlossen wurde, abzuweichen. Ergänzend wird auf die Ausführungen der Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Ist Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h des Vorschlags dahin auszulegen, dass die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nur abgelehnt werden kann, wenn die Übergabe der betreffenden Person nach Artikel 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl abgelehnt werden müsste, nicht jedoch dann, wenn die Übergabe der betreffenden Person nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl abgelehnt werden könnte?

Wenn ja, welche Gründe bestehen für diese Differenzierung?

Nein, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h des Rahmenbeschlusses bezieht sich nicht auf die Terminologie des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl, sondern auf die jeweils innerstaatlichen Regelungen des Vollstreckungsstaates im Hinblick auf die Möglichkeit der Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

12. Wird die Bundesregierung nach Artikel 18 Absatz 3 des Vorschlags erklären, dass die Bundesrepublik Deutschland auch Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl bei der Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person an den Anordnungsstaat anwenden wird?

Wenn nein, warum nicht?

Ob die Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung nach Artikel 18 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses abgeben wird, ist noch nicht entschieden.





